

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Barzahlungsverbot in der Arbeitskräfteüberlassung?¹

KOMPAKT AUF EINEN BLICK

Die Steuerreform 2015/2016 beinhaltet neben der Registriertassenpflicht auch noch weitere Maßnahmen, die der Bekämpfung des Steuerbetruges dienen sollen. Eine dieser Maßnahmen stellt das Barauszahlungsverbot für Löhne und Gehälter in der Bauwirtschaft dar.

Der folgende Beitrag beinhaltet eine kurze Darstellung dieser Steuerbetrugsbekämpfungsmaßnahme sowie eine Beurteilung, inwieweit Arbeitskräfteüberlasser dieses Verbot zu berücksichtigen haben.

¹ Ruppe, Umsatzsteuergesetz Kommentar, 3. Auflage (2005); W. Ortner/ H. Ortner, Personalverrechnung in der Praxis 2015, 26. Auflage (2015); RWP 2015/28; UStR 2000, BBi 2015 H 10,3; GZ 09 04501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0420-VI/4/2013 vom 19. November 2013; 684 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Wirtschaftskammer Oberösterreich
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des
Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister zulässig. gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 90900 3260

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

? **1. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Ich habe gehört, dass die Steuerreform ein Barauszahlungsverbot für Löhne und Gehälter in der Bauwirtschaft beinhaltet. Ab wann gilt dieses Verbot?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Um den Steuerbetrug in Österreich zu bekämpfen, beschloss der Gesetzgeber, dass in der Bauwirtschaft Löhne und Gehälter nun nicht mehr bar ausbezahlt werden dürfen. Dieses Verbot gilt ab 01.01.2016 und wird auch als "Barzahlungsverbot" bzw. "Verpflichtung zur unbaren Lohnauszahlung" bezeichnet. Der Gesetzgeber wollte durch diese Regelung erreichen, dass fiktive Lohnzahlungen sowie Schwarzlohnzahlungen und die dadurch bewirkten Ausfälle an Lohnsteuereinnahmen hintangehalten werden."

? **2. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Wo ist das Barzahlungsverbot der Bauwirtschaft geregelt?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Das Barzahlungsverbot von Arbeitslöhnen in der Bauwirtschaft ist in § 48 Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt und lautet wie folgt:

"Geldzahlungen von Arbeitslöhnen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a an zur Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Umsatzsteuergesetz) beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat."

Achtung: Ab 01.01.2016 dürfen Betriebe in der Bauwirtschaft keine Lohnzahlungen an Arbeitnehmer in bar leisten, die über ein Girokonto verfügen oder einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto haben!

Beachte: Anlässlich der Zahlungskonten-RL (2014/92/EU) ist Österreich bis 18.09.2016 verpflichtet, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach welcher allen EU-Bürgern ein Rechtsanspruch auf ein Gehaltskonto zukommt."

? **3. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Was ist unter Arbeitslohn gemäß § 25 Abs. 1. Z 1 lit. a EStG zu verstehen? Sind auch Lohnvorschüsse oder Vorschüsse für Fahrtkostenvergütung an Arbeitnehmer von diesem Barzahlungsverbot betroffen?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Als Arbeitslohn iSd § 25 Abs. 1. Z 1 lit. a EStG gelten unter anderem alle Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis resultieren. Es sind somit nicht nur Geld-, sondern auch Sachleistungen des Arbeitgebers (zB. Gehalt/Lohn, Provisionen, Sachbezüge, Belohnungen etc.) umfasst. Der Lohnvorschuss stellt einen Arbeitslohn iSd § 25 Abs. 1. Z 1 lit. a EStG dar und darf daher seit 01.01.2016 nicht mehr in bar bezahlt werden.

Die Fahrtkostenvergütung bzw. ein Vorschuss auf diese stellt eine Leistung des Arbeitgebers dar, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit fällt (vgl. § 26 EStG). Ein derartiger Vorschuss kann daher weiterhin in bar ausbezahlt werden

? **4. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Ich habe gehört, dass lediglich Lohnzahlungen von mehr als EUR 500,00 aufgrund des Barzahlungsverbotes unzulässig sind. Lohnzahlungen bis zu EUR 500,00 sollen weiterhin in bar zulässig sein. Stimmt das?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Nein, diese Information ist falsch. Nach dem Gesetzeswortlaut betrifft das Barzahlungsverbot des § 48 EStG "Geldzahlungen von Arbeitslohn". Eine allfällige Wertgrenze von EUR 500,00 enthält der Gesetzestext also nicht.

? **5. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Gilt das Barzahlungsverbot auch für ausländische Arbeitnehmer bzw. für im Ausland Sozialversicherte?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Ob diese Arbeitnehmer Ausländer oder im Ausland

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

sozialversichert sind, ist nicht relevant. Es kommt darauf an, ob der Arbeitnehmer in Österreich steuerpflichtig ist.

Das Barzahlungsverbot ist im EStG geregelt. Für die Frage, ob der ausländische Arbeitnehmer dem Barzahlungsverbot unterliegt, kommt es auf die Geltung des EStG an.

Ausländische Arbeitnehmer, die eine Arbeitserlaubnis oder einen Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als sechs Monaten besitzen, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und sind daher bereits ab Beginn des Inlandsaufenthalts unbeschränkt steuerpflichtig.

Ausländische Arbeitnehmer unterliegen daher auch ohne inländischen Wohnsitz ab der Aufnahme der Arbeitstätigkeit im Inland den für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften des EStG und somit auch dem Barzahlungsverbot iSd § 48 EStG (vgl. LStR 2002, Rz 4; § 26 BAO).

? **6. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Welche Bauleistungen der Bauwirtschaft sind vom Barzahlungsverbot betroffen?

! **Dr. BRUCKMÜLLER:**
Das Barzahlungsverbot umfasst Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG, sodass alle Leistungen umfasst sind, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Der Begriff Bauwerke ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern sämtliche mit dem Erdboden verbundene Anlagen, Hoch- und Tiefbauten etc. Weiters gehören zu den Bauwerken Fenster und Türen, Bodenbeläge, Heizungsanlagen, aber auch Einrichtungsgegenstände, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind (zB. Einbauküche).

Als Bauleistungen gelten ua.: Maler- und Tapezierarbeiten, Maurerarbeiten, Einbau von Fenstern und Türen, Aufzüge, Rolltreppen etc."

? **7. Arbeitskräfteüberlasser X:**
Ich überlasse Arbeitnehmer an einen Beschäftigterbetrieb, welcher Malerarbeiten - also Bauleistungen iSd § 19 Abs. 1a UStG - erbringt. Habe ich bei der Auszahlung der Löhne dieser überlassenen Arbeitskräfte das Barzahlungsverbot des § 48 EStG zu berücksichtigen?

! **Dr. BRUCKMÜLLER**
Ja. Das Barzahlungsverbot des § 48 EStG verweist auf Bauleistungen des § 19 Abs. 1a UStG 1994. Nach dem letzten Satz dieser Gesetzesbestimmung gelten auch Bauleistungen von überlassenen Arbeitskräften als Bauleistungen dieser Gesetzesbestimmung:

"§ 19 (1a) [...] Werden Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, so wird die Steuer für diese Bauleistung stets vom Leistungsempfänger geschuldet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen."

Wegen der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 19 Abs. 1a letzter Satz UStG gelten Leistungen von überlassenen Arbeitskräften ebenso als Bauleistungen, wenn diese im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung für den Beschäftigter erbracht werden.

Nach dem Wortlaut des § 48 EStG sind vom Barzahlungsverbot Geldzahlungen von Arbeitslöhnen umfasst, die an zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigte Arbeitnehmer bezahlt werden. Anlässlich dieses klaren Wortlautes ist davon auszugehen, dass auch die Lohnzahlungen an überlassene Arbeitskräfte vom Barzahlungsverbot des § 48 EStG umfasst sind. Judikatur bzw. Lehrmeinungen hierzu bestehen aufgrund der "jungen" Gesetzesbestimmung nicht. Auch die Erläuterungen zu § 48 EStG beinhalten keine allfällige Ausnahmeregelung für die Arbeitskräfteüberlassungsbranche.

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Tipp: Aufgrund der fehlenden Ausnahmeregelung für die Arbeitskräfteüberlassungsbranche ist davon auszugehen, dass auch die Überlasser das Barzahlungsverbot des § 48 EStG zu berücksichtigen haben.

Weiters wurde unsere Ansicht - hinsichtlich der Geltung des Barzahlungsverbot für überlassene Arbeitskräfte - auch vom Finanzamt Linz (Fachbereich Steuern) bestätigt, sodass von einer Rechtsverbindlichkeit dieser Norm auch für Überlasser jedenfalls auszugehen ist.

? 8. Arbeitskräfteüberlasser X:

Habe ich das Barzahlungsverbot auch dann zu berücksichtigen, wenn die überlassene Arbeitskraft nicht den gesamten Monat Bauleistungen erbringt? Weil zB die überlassene Arbeitskraft im Jänner 2 Wochen in der Produktion gearbeitet hat und nur die letzten 2 Wochen Bauleistungen bei einem Beschäftiger erbracht hat?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Das Barzahlungsverbot umfasst jedenfalls jenen "Lohnanteil" der überlassenen Arbeitskraft, der dieser für die Tätigkeit "Erbringung von Bauleistungen" gebührt.

Um jedoch allfällige Streitigkeiten mit den Behörden von vornherein zu vermeiden, empfehle ich der überlassenen Arbeitskraft den gesamten Monatslohn zu überweisen - also nicht in bar auszuzahlen -, sofern die Arbeitskraft in diesem Monat Bauleistungen erbracht hat und somit das Barzahlungsverbot zu berücksichtigen ist.

? 9. Arbeitskräfteüberlasser X:

Welche Konsequenzen drohen, wenn ich mich nicht an das Barzahlungsverbot halte?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Verstöße gegen das Barzahlungsverbot stellen eine Finanzordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser,
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser
Lektor Donau-Universität Krems
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0